

Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

Chemnitz, 11. April 2017

Stellungnahme zum Ersatzneubau einer Brücke über den Bach Schnauder K7596

Ihr Zeichen: C32-0522/656/7

Ihr Schreiben vom 09.03.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Landesverband Sachsen e.V. bedankt sich für die Beteiligung im o. g. Verfahren und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Das Vorhaben wird in seiner beantragten Form abgelehnt.

Begründung:

Der Vorhabenträger beabsichtigt Erneuerung des Brückenbauwerks über den Bach Schnauder entlang der Kreisstraße K7596 bei Littdorf. Dieses ist nach den Hochwasserereignissen im Jahre 2013 aus Sicht der Unterhaltungspflichtigen nicht mehr ausreichend standsicher. Geplant ist der Ersatzneubau des Brückenwerks, wobei hierdurch erhebliche Beeinträchtigungen auf geschützte Arten sowie geschützte Lebensräume zu erwarten sind. Neben dem Ersatzneubau ist es geplant, den Verlauf der Schnauder auf einer Länge von ca. 50 m zu verändern sowie die vorhandene Straße auf eine Breite von 6,5 m zu verbreitern. Hierfür ist die Anlage einer 11 m tiefen und 40 m langen Grube zur Herstellung des neuen Fundaments notwendig sowie die Umleitung des Baches in Form einer Verrohrung.

Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich vor allen Dingen durch baubedingte Auswirkungen. So ist die Entfernung eines Teils des vorkommenden Auwaldes bzw. eines Teils eines geschützten Lebensraumtyps (Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder sowie Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald) sowie die ca. sechsmonatige Verrohrung des Bachs Schnauder beabsichtigt. Zum einen geht hierdurch Lebensraum durch die vorgesehene Rodung verloren, zum anderen werden durch die Errichtung Störreize in Form von Lärm und Erschütterungen hervorgerufen, die erhebliche Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Tierarten hervorrufen können. Kritisch zu sehen sind weiterhin die beabsichtigte Beräumung des Bachbetts und dessen nachfolgende Befestigung sowie dessen Verlegung. Dies steht im Gegensatz zu den Zielen des FFH-

Gebiets Striegistaler und Aschbachtal. Danach zahlen zu den Erhaltungszielen sowohl die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie als auch u.a. die europarechtlich geschutzten Arten Biber, Fischotter und Bachneunauge. Innerhalb der FFH-Vertraglichkeitsprufung werden auf Seite 13 ff. die erforderlichen Erhaltungs- und Entwicklungsmanahmen des Managementplanes fur das FFH-Gebiets wiedergegeben. Das vorgesehene Vorhaben steht insbesondere dabei im Widerspruch zu folgenden Erhaltungs- und Entwicklungsmanahmen:

- Sicherung einer naturnahen Fliegewasserdynamik,
- kein weiterer Sohlverbau innerhalb der Habitatflachen,
- Minimierung von Beeintrachtigungen, die durch Uferverbau (Hochwasserschutz, -schadensbeseitigung) entstehen konnen,
- (in Bezug auf das Bachneunauge) Sicherung der Bachneunaugehabitats durch Zulassen der naturlichen Gewasserdynamik, soweit dieses mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar ist.

Insbesondere in Bezug auf das Bachneunauge konnen sich durch das Vorhaben erhebliche Beeintrachtigungen durch die Beraumung des sandig-kiesigen bis feinsandig-schlammigen Substrats ergeben. Gerade durch die vorgesehene Verfestigung der Bachsohle kann das Habitat des Bachneunauges nachhaltig geschadigt werden.

In Bezug auf den Fischotter sowie Biber ergeben sich daruber hinaus Beeintrachtigungen durch die vorgesehene geringe Aufweitung des Durchlasses innerhalb des Bruckenwerkes (2,86 m). Hier ware ein weitaus groerer Durchlass vorzusehen, der eine Trockenberme beinhaltet und eine ungestorte Migration ermoglicht.

Um die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets zu gewahrleisten, schlagen wir folgende Manahmen bzw. Planungen vor:

- Planung eines groeren Durchlasses unter dem Bruckenbauwerk,
- Verzicht auf Sohlbefestigung und Eingriffe unterhalb des Bruckenbauwerks im Bereich der Einmundung in den Muhlbach (wegen Zulassung der Eigendynamik und zur Vermeidung von Storreizen des an dem Muhlbach gelegenen Biberbaus),
- Verzicht auf Sohlbefestigung auerhalb des Bruckenbauwerks,
- Sicherung der Baugrube durch entsprechende Schutzzaune (Vermeidung einer Fallenstellung),
- keine Sohlberaumung innerhalb der Laichzeit des Bachneunauges (Gewassertemperaturen ab 9 Grad C)
- Verzicht auf Baustelleneinrichtung auf unbefestigten und nichtversiegelten Flachen (da Strae vollgesperrt wird, ware hier die Baustelleneinrichtung problemlos auf der Strae moglich),

- Verbleib der Gehölze, deren Rodung unvermeidbar ist, als Totholz innerhalb des Schutzgebiets (entsprechend dem Map weist das Schutzgebiet einen geringen Teil an Totholz auf)
- Begleitung des Vorhabens durch eine ökologische Baubegleitung (gerade im Hinblick auf die Arten Biber und Bachneunauge)

Alle übrigen vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen (außer die betreffend der Einmündung in den Mühlbach) werden mitgetragen.

Wir bitten höflich um Unterrichtung über Abschluss und Ergebnis des Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Peter Ueinsch

Dr. David Greve
Landesgeschäftsführer